



100 19 379

100 19 380

100 19 381

Gemeinde: E. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 20.10.2020 RNA/CLE/aae

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Am 20. Oktober 2020

hat die hauptamtliche Richterin der Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Kompetenz als Einzelrichterin im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in der Rekursache von

A. _____ und B. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern pro 2014, 2015 und 2016

den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) und B. _____ (Rekurrentin; zusammen: Rekurrenten) teilten der Gemeinde E. _____ am 20. Juli 2018 mit, dass sie per 31. Juli 2018 ihren gemeinsamen Haushalt aufheben würden und ab Steuerjahr 2018 getrennt zu veranlagten seien (Akten Vorinstanz, pag. 232 und 234). Mit Verfügungen vom 20. Mai 2019 wurden die Rekurrenten von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Steuerverwaltung), gleichzeitig für die Steuerjahre 2014, 2015 und 2016 veranlagt. Dabei teilte die Steuerverwaltung das zunächst für beide Rekurrenten gemeinsam festgesetzte steuerbare Einkommen und Vermögen auf den Rekurrenten und die Rekurrentin auf (Akten Vorinstanz, pro 2014: pag. 246 ff., pro 2015: pag. 135 ff., pro 2016: pag. 40 ff.).

B. Gegen sämtliche Veranlagungsverfügungen erhoben die Rekurrenten am 15. Juni 2019 Einsprache (pag. 244) und beantragten Anpassungen in Zusammenhang mit der beruflichen und der gebundenen privaten Vorsorge. In einer weiteren Eingabe, datiert vom 28. Juni 2019 (pag. 235), machten die Rekurrenten zum einen höhere Steuerschulden geltend und beantragten zum anderen, dass der Steuerwert ihrer Beteiligung an der C. _____ AG reduziert werde. Die Einsprache wurde von der Steuerverwaltung mit Einspracheentscheiden vom 3. September 2019 teilweise gutgeheissen, in Bezug auf den Steuerwert der Beteiligung jedoch abgewiesen (pro 2014: pag. 185 ff., pro 2015: pag. 97 ff., pro 2016: pag. 1 ff.). Die Steuerfaktoren wurden dabei wie folgt festgesetzt und auf die beiden Ehegatten aufgeteilt (gerundete Beträge; nur kantonale Steuern):

Steuerjahr	Steuerbares Einkommen			Steuerbares Vermögen		
	Gemeinsam	Rekurrent	Rekurrentin	Gemeinsam	Rekurrent	Rekurrentin
2014	54'800	30'600	24'200	1'971'000	986'000	985'000
2015	88'900	56'600	32'300	1'863'000	932'000	931'000
2016	67'400	50'100	17'300	1'831'000	916'000	915'000

C. Mit Eingabe vom 8. September 2019 haben die Rekurrenten gegen diese Einspracheentscheide Rekurs an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Sie beantragen im Wesentlichen, dass der Steuerwert ihrer Beteiligung an der C. _____ AG um einen Abzug für Minderheitsanteile reduziert werde. Zur Begründung wird ausgeführt, dass beide Ehegatten als separate Steuersubjekte zu betrachten seien. Zusätzlich stellen die Rekurrenten die Rechtmässigkeit der von der Vorinstanz gewährten Frist zur Einreichung der Einsprache infrage.

D. Am 16. Oktober 2019 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen und die Abweisung der Rekurse beantragt. Sie führt aus, dass die Rekurrenten in den fraglichen Steuerjahren

in ungetrennter Ehe gelebt hätten und daher die Voraussetzungen für eine Reduktion des Steuerwerts der Beteiligung an der C._____ AG nicht gegeben seien. Weiter seien die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsprachefrist im vorliegenden Fall korrekt angewandt worden.

E. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 hat (ausschliesslich) der Rekurrent zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen. Er erklärt, dass er – entgegen dem entsprechenden Vermerk in der Vernehmlassung – nicht durch die Rekurrentin vertreten werde. Im Übrigen bestätigt und präzisiert er das bereits in der Rekurschrift Vorgebrachte.

F. Am 22. Mai 2020 hat sich der Rekurrent schriftlich an die Steuerverwaltung gewandt (mit Kopie an die Steuerrekurskommission) und u.a. beantragt, den amtlichen Wert und den Eigenmietwert des Grundstücks E._____ Gbbl. Nr. 1._____ in den vom Rekurs betroffenen Steuerjahren 2014, 2015 und 2016 zu reduzieren.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit für den Entscheid von Bedeutung, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist deshalb einzutreten.

Da der Streitwert unter CHF 10'000.-- liegt, fällt der vorliegende Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Vorliegend ist in erster Linie strittig, ob der Steuerwert der von den Rekurrenten gehaltenen Aktien der C._____ AG um einen Pauschalabzug wegen Minderheitsbeteiligung zu reduzieren ist. Vorab ist jedoch auf formelle Aspekte des Verfahrens und entsprechende Einwände der Rekurrenten einzugehen.

2.1 Zu klären ist zunächst die verfahrensrechtliche Stellung der Rekurrenten. In den Jahren 2014 bis 2016 lebten die verheirateten Rekurrenten in einem gemeinsamen Haushalt an der D._____strasse 7 in E._____. Der gemeinsame Haushalt wurde (erst) per 31. Juli 2018 aufgehoben (die Rekurrentin wohnt immer noch an der genannten Adresse). Für die hier zu beurteilenden Steuerjahre 2014, 2015 und 2016 sind die Rekurrenten demnach gemeinsam zu veranlagern (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 StG). Allerdings haften die Rekurrenten seit ihrer Trennung nicht mehr solidarisch für die noch offenen Steuerschulden, weshalb die Steuerverwaltung die jeweilige Haftungsquote festzusetzen hat (Art. 15 Abs. 2 StG). Wie aus der unter Bst. B hiervor aufgeführten Tabelle hervorgeht, hat die Steuerverwaltung hierzu die zunächst auf gemeinsamer Basis ermittelten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) auf beide Ehegatten aufgeteilt, wobei der Steuerbetrag für beide Ehegatten anhand des Steuersatzes des Gesamteinkommens und -vermögens bestimmt wurde. Dieses Vorgehen ist korrekt, was in der Stellungnahme vom 18. Oktober 2019 auch von den Rekurrenten zugestanden wird.

2.2 Aus der per Ende 2016 noch ungetrennten Ehe ergibt sich weiter, dass die Rekurrenten ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam ausüben, selbst wenn Zustellungen seit der Trennung an beide Ehegatten gesondert erfolgen (Art. 156 Abs. 1 und 5 StG). Rechtsmittel und andere Eingaben gelten auch dann als rechtzeitig eingereicht, wenn bloss ein Ehegatte innert Frist handelt (Art. 156 Abs. 3 StG). Aus dieser Bestimmung wird die Vermutung abgeleitet, dass jeder Ehegatte den anderen im Verfahren vertritt. Dies gilt für gemeinsam zu veranlagende Steuerperioden selbst dann, wenn sich das Ehepaar in der Zwischenzeit getrennt hat (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., 2016, N. 6 zu Art. 113 DBG). Somit entfalten im vorliegenden Fall die einzig vom Rekurrenten unterschriebenen Eingaben vom 18. Oktober 2019 und vom 22. Mai 2020 auch für die Rekurrentin Wirkung.

2.3 Ebenfalls verfahrensrechtlicher Natur ist die von den Rekurrenten geforderte Überprüfung des Vorgehens der Steuerverwaltung in Bezug auf die Einsprachefrist. Sie kritisieren zum einen, dass die Veranlagungsverfügungen für die Steuerjahre 2014 bis 2016 gleichzeitig am 20. Mai 2019 eröffnet worden seien, wodurch ihnen nur 30 Tage zum Verfassen der Einsprache zur Verfügung gestanden hätten, anstatt insgesamt 90 Tage bei separater Eröffnung. Zum anderen habe der Rekurrent erst am 12. Juni 2019 von den Veranlagungsverfügungen Kenntnis erhalten, nachdem er von einem Auslandsaufenthalt zurückgekehrt sei. Er ist der Auffassung, dass die 30-tägige Frist erst zu jenem Zeitpunkt zu laufen begonnen habe.

2.3.1 Hierzu ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung auf die fristgerecht am 15. Juni 2019 erhobene Einsprache gegen die Verfügungen vom 20. Mai 2019 eintrat und den Rekurrenten sodann Gelegenheit bot, ihre Begründung bis am 1. Juli 2019 zu ergänzen (Schreiben vom 19.6.2019, pag. 238). Nachdem die Rekurrenten davon mit Schreiben vom 28. Juni 2019

(pag. 235) Gebrauch gemacht hatten, sandte die Steuerverwaltung am 1. Juli 2019 beiden Rekurrenten je einen Vorabdruck der geplanten Einspracheentscheide zu (pag. 211 ff.) und gewährte ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese blieb ungenutzt, weshalb die Steuerverwaltung am 3. September 2019 die mit dem Vorabdruck übereinstimmenden Einspracheentscheide eröffnete. Im Verlauf des Einspracheverfahrens erhielten die Rekurrenten somit ausreichend Gelegenheit, ihre Eingabe zu ergänzen und sich zum Sachverhalt zu äussern. Es ist fraglich, inwieweit eine allfällige unrichtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Einsprachefrist durch die Steuerverwaltung für das vorliegende Rekursverfahren von Bedeutung ist bzw. ob die Rekurrenten diesbezüglich überhaupt ein schutzwürdiges Interesse haben, das für ein Eintreten auf das entsprechende Rechtsbegehren vorausgesetzt wird.

2.3.2 Angesichts der eindeutigen Sach- und Rechtslage kann diese Frage indes offenbleiben und es ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsprachefrist korrekt angewendet hat: Eine Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 190 Abs. 1 StG). Es existiert keine gesetzliche Bestimmung, wonach bei gleichzeitig eröffneten Veranlagungsverfügungen für mehrere Steuerperioden die Einsprachefristen zu kumulieren wären. Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Eröffnung zu laufen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 VRPG). Ein Entscheid gilt als eröffnet, wenn der Adressat ihn tatsächlich in Empfang nimmt oder wenn er in dessen Herrschaftsbereich gelangt und zur Kenntnis genommen werden kann (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N. 2 zu Art. 44 VRPG). Vorliegend datieren die Veranlagungsverfügungen vom 20. Mai 2019. Sie sind einige Tage vor diesem Datum mit gewöhnlicher Post an beide Ehegatten versandt worden, wobei sich das gemäss Art. 159 Abs. 3 StG erforderliche inländische Zustelldomizil des Rekurrenten an der Adresse der Rekurrentin befand (siehe entsprechende Vollmacht vom 20.7.2018, pag. 233). Hinweise auf eine verspätete Zustellung existieren nicht. Die Einsprachefrist wäre demnach am 20. Juni 2019 abgelaufen. Die vom Rekurrenten geltend gemachte Auslandsabwesenheit bis am 12. Juni 2019 hätte unter den gegebenen Umständen aus mehreren Gründen keine Wiederherstellung der Frist im Sinn von Art. 161 Abs. 3 StG bewirken können.

3. Das eigentliche Rechtsbegehren der Rekurrenten betrifft den Vermögenssteuerwert der von ihnen gehaltenen Aktien der C._____ AG. Sie machen geltend, dass seit dem Steuerjahr 2008 der zuvor gewährte Pauschalabzug für Minderheitsanteile gestrichen worden sei. Zur Begründung habe die Steuerverwaltung damals vorgebracht, dass die Beteiligungsquoten von Ehegatten zu addieren und gemeinsam zu bewerten seien, denn sie beträfen das gleiche Steuersubjekt. Diese Begründung sei für die hier zu beurteilenden Steuerjahre 2014, 2015 und 2016 nicht mehr haltbar, weil die Steuerverwaltung die Rekurrenten getrennt veranlagt habe. Dabei

handle es sich um eine "Subjektaufteilung", die zur Folge habe, dass sowohl der Rekurrent als auch die Rekurrentin ein eigenes Steuersubjekt darstellten (Rekurschrift vom 8.9.2019).

3.1 Soweit das Steuergesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet (Art. 48 StG). Für Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung existiert indes eine Sondernorm in Art. 49 Abs. 2 StG: Diese werden nach dem sogenannten inneren Wert bewertet. Der innere Wert wird in der Praxis anhand des Kreisschreibens Nr. 28 vom 28. August 2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz bestimmt ("Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer", abrufbar unter: <<https://www.steuerkonferenz.ch>>, Menü: "Dokumente > Kreisschreiben" [besucht am 11.9.2020], im Folgenden: Kreisschreiben 28). Das Kreisschreiben 28 bezweckt eine in der Schweiz einheitliche Bewertung von Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden (RZ 1 Abs. 1). Dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen wird mit einem Pauschalabzug auf dem errechneten inneren Wert Rechnung getragen (RZ 61 Abs. 1). Der Pauschalabzug beträgt 30 % und wird in der Regel für Beteiligungen bis und mit 50 % des Gesellschaftskapitals gewährt (RZ 61 Abs. 3 und RZ 62 Abs. 1). Laut dem ebenfalls von der Schweizerischen Steuerkonferenz gleichenorts veröffentlichten Kommentar zum Kreisschreiben 28 sind die Beteiligungsquoten von gemeinsam besteuerten Ehegatten zusammenzuzählen (Kommentar zu Kreisschreiben 28, Version 2019, S. 76).

3.2 Die Rekurrenten hielten gemäss Steuererklärungen in den Jahren 2014 bis 2016 durchgehend insgesamt 35 von 50 Aktien an der C._____ AG, was einem Anteil von 70 % entspricht. Davon entfallen 25 Aktien (50 % des Aktienkapitals) auf den Rekurrenten und 10 Aktien (20 % des Aktienkapitals) auf die Rekurrentin (pro 2014: pag. 274; pro 2015: pag. 176; pro 2016: pag. 80). Die Rekurrenten bringen sinngemäss vor, dass sie aufgrund der von der Steuerverwaltung vorgenommenen Steueraufteilung zwei verschiedene Steuersubjekte verkörpern und folglich nicht als "gemeinsam besteuerte Ehegatten" betrachtet werden dürften. Zwar trifft es zu, dass Ehegatten zwei verschiedene Steuersubjekte darstellen, die beide gleichberechtigt und selbstständig handeln können. Dies gilt freilich für alle verheirateten steuerpflichtigen Personen, mithin auch für solche, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 8 zu Art. 9 sowie N. 2 zu Art. 113 DBG; siehe auch E. 2.2 hiervor). So betrachtet war die von der Steuerverwaltung bei der Veranlagung pro 2008 gewählte Formulierung, wonach nunmehr ein gemeinsames Steuersubjekt vorliege, unpräzise (siehe Rekursbeilage 3). Dies hat freilich nichts mit der Frage zu tun, ob Ehegatten gemeinsam oder getrennt veranlagt bzw. besteuert werden. Wie sich aus E. 2.1 hiervor ergibt, sind die Re-

kurrenten für die Steuerjahre 2014 bis 2016 (und auch für das hier nicht zu beurteilende Steuerjahr 2017) aufgrund des erst per 31. Juli 2018 aufgelösten gemeinsamen Haushalts gemeinsam zu veranlagten. Dass die aufgrund der addierten Einkommen und Vermögenswerte festgesetzten Steuern auf beide Ehegatten aufgeteilt werden, hat – wie ebenfalls in E. 2.1 bereits ausgeführt – nichts mit der eigentlichen Veranlagung zu tun, sondern mit dem Wegfall der gemeinsamen und solidarischen Haftung beider Ehegatten für den gesamten Steuerbetrag. Nach den Bestimmungen des Kreisschreibens 28 haben die Rekurrenten für die Steuerjahre 2014 bis 2016 demnach keinen Anspruch auf einen Pauschalabzug infolge Minderheitsbeteiligung.

3.3 Die Rekurrenten machen in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2019 geltend, dass das Kreisschreiben 28 nicht rechtsverbindlich sei, sondern lediglich eine Wegleitung darstelle. Tatsächlich handelt es sich beim Kreisschreiben 28 um eine sogenannte Verwaltungsverordnung, die sich vorab an die Steuerbehörden richtet. Gegenüber den steuerpflichtigen Personen und Gerichten stellen Verwaltungsverordnungen rechtsunverbindliche Äusserungen der Verwaltung über die Auslegung und Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dar. Allerdings weichen die Gerichte nicht ohne triftigen Grund von einer Verwaltungsverordnung ab, sofern diese eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Auf diese Weise nehmen die Gerichte das Anliegen der Verwaltung auf, anhand interner Weisungen einen rechtsgleichen, einheitlichen und sachgemässen Vollzug der massgebenden Rechtssätze herbeizuführen (vgl. BGer 2C_375/2015 vom 1.12.2015, E. 3.2; BGer 2C_264/2014 vom 17.8.2015, E. 2.4 mit Hinweisen). Das hier zur Diskussion stehende Kreisschreiben 28 gilt nach langjähriger Praxis des Bundesgerichts als zuverlässige Grundlage zur Bestimmung des Verkehrswerts nichtkotierter Aktien und wird auch von der Lehre anerkannt (BGer 2C_504/2009 vom 15.4.2010, E. 3.3 mit Hinweisen). Vorliegend ist nicht ansatzweise zu erkennen, weshalb die im Kreisschreiben 28 (bzw. dem Kommentar dazu) enthaltene Regelung bezüglich Addition von Anteilen gemeinsam besteuertter Ehegatten für die Gewährung oder Nichtgewährung des Pauschalabzugs für Minderheitsbeteiligungen sachwidrig oder unangemessen wäre. Hinzu kommt, dass sich die rechtliche Grundlage für den von den Rekurrenten beanspruchten Pauschalabzug ebenfalls aus dem Kreisschreiben 28 ergibt; weshalb dieses konsequenterweise auch für dessen Anwendbarkeit im Einzelfall heranzuziehen ist.

3.4 Irrelevant ist schliesslich das vom Rekurrenten in der Stellungnahme vom 18. Oktober 2019 vorgebrachte Argument, wonach er als "Geschäftsführer und 50 %-Teilhaber" keinen beherrschenden und massgeblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der C._____ AG ausüben könne, weil die Steuerverwaltung bei deren Veranlagung verbuchte Löhne teilweise in Gewinnausschüttungen umqualifiziert habe. Die (hier nicht zu beurteilenden) Aufrechnungen bei

der Veranlagung der C._____ AG haben offensichtlich nichts mit dem Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligungen zu tun. Im Ergebnis sind Rekurse pro 2014, 2015 und 2016, soweit sie den Vermögenssteuerwert der Beteiligung an der C._____ AG betreffen, abzuweisen.

4. Mit vom 22. Mai 2020 datierten und an die Steuerverwaltung adressierten Schreiben beantragen die Rekurrenten u.a., dass für ihre Liegenschaft E._____ Gbbl. Nr. 1._____ in den Veranlagungen der Steuerjahre 2014 bis 2018 ein tieferer amtlicher Wert sowie ein tieferer Eigenmietwert festgesetzt werde. Die Rekurrenten machen geltend, dass es gemäss einem Urteil des Bundesgerichts unzulässig sei, ihre Photovoltaik-Anlage im amtlichen Wert und im Eigenmietwert zu berücksichtigen. Soweit die kantonalen Steuern pro 2014 bis 2016 betroffen sind, ist die Steuerrekurskommission grundsätzlich für die Beurteilung dieser Anträge zuständig (sogenannter "Devolutiveffekt", vgl. Silvia Hunziker in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 3. Aufl., 2017, N. 6a zu Art. 50 StHG). Allerdings ist es nicht Aufgabe der ersten verwaltungsunabhängigen Justizinstanz, sich erstmals fundiert mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Weil die amtliche Bewertung und der Eigenmietwert im Veranlagungs- und Einspracheverfahren kein Thema waren und die Sache diesbezüglich nicht spruchreif ist, wird die Angelegenheit zur Fortsetzung des Einspracheverfahrens betreffend amtlicher Wert und Eigenmietwert an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Rekurrenten kostenpflichtig. Sie haben die gesamten Verfahrenskosten zu tragen einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf CHF 1'000.--, werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Da die Rekurrenten im vorliegenden Fall unterliegen, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG).

6. Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des geltenden Verfahrensrechts des Kantons Bern als Zwischenentscheide. Dies gilt namentlich auch dann, wenn – wie vorliegend – für ein und dasselbe Steuerjahr bezüglich einzelner Aspekte des Streitfalls entschieden, bezüglich anderer zur weiteren Abklärung und neuen Veranlagung zurückgewiesen wird (VGE 100 2019 50/51 vom 9.7.2020, E. 1.2 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Zwischenentscheide können unter den Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 und 4 VRPG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel, hier

mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, selbstständig angefochten werden (statt vieler VGE 100 2019 131/132 vom 18.7.2019, E. 1.3).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2014 wird bezüglich Vermögenssteuerwert der Beteiligung an der C._____ AG abgewiesen. Bezüglich amtlicher Wert und Eigenmietwert des Grundstücks E._____ Gbbl. Nr. 1._____ wird die Sache zur Fortsetzung des Einspracheverfahrens an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
2. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2015 wird bezüglich Vermögenssteuerwert der Beteiligung an der C._____ AG abgewiesen. Bezüglich amtlicher Wert und Eigenmietwert des Grundstücks E._____ Gbbl. Nr. 1._____ wird die Sache zur Fortsetzung des Einspracheverfahrens an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
3. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2016 wird bezüglich Vermögenssteuerwert der Beteiligung an der C._____ AG abgewiesen. Bezüglich amtlicher Wert und Eigenmietwert des Grundstücks E._____ Gbbl. Nr. 1._____ wird die Sache zur Fortsetzung des Einspracheverfahrens an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'000.--, werden den Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
6. **Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

7. Zu eröffnen an:

- A. _____ und B. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Gemeinde E. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Richterin

Der Gerichtsschreiber

Nanzer

Leumann